

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15 Postfach 3768 6002 Luzern Telefon 041 228 51 55 buwd@lu.ch www.lu.ch

> Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Direktion für Wirtschaftspolitik Holzikofenweg 36 3003 Bern

E-Mail an: wp-sekretariat@seco.admin.ch

Luzern, 18. Februar 2022

Protokoll-Nr.:

249

Teilrevision des Kartellgesetzes (KG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir dem Entwurf des revidierten Kartellgesetzes grundsätzlich zustimmen. Inhaltlich möchten wir im Folgenden zu einzelnen Bestimmungen explizit Stellung nehmen:

Artikel 10 VE-KG

Die Übernahme des in der EU verwendeten Prüfungskonzepts SIEC hat eine Stärkung des Wettbewerbs zur Folge. Fusionen sollen unzulässig sein, wenn sie zu einer erheblichen Behinderung des Wettbewerbs führen und nicht erst dann, wenn der wirksame Wettbewerb vollständig beseitigt wird.

Artikel 12 ff. VE-KG

Wir begrüssen die Ausdehnung der zivilrechtlichen Klagelegitimation auf alle von Wettbewerbsbeschränkungen Betroffene. Dass es sich dabei nicht um Popularbeschwerden handeln darf, geht aus dem erläuternden Bericht zu diesem Artikel hervor. So reichen beispielsweise ideelle Interessen nicht für eine Aktivlegitimation aus. Wie sich die Stärkung des kartellrechtlichen Zivilrechts – insbesondere infolge der in Artikel 12a VE-KG enthaltenen Verjährungsunterbrechung – in der Praxis auswirken wird, wird sich zeigen.

Artikel 44a VE-KG

Wir haben Verständnis für die vorgeschlagene Einführung von Ordnungsfristen in Artikel 44a VE-KG. Ob Behörden und Gerichte Möglichkeiten haben, ohne Einschränkung der Verfahrensrechte der Parteien die Verfahren zu beschleunigen und seriöse Abklärungen durchzuführen, wird sich zeigen. Nachdem die Nichteinhaltung von Ordnungsfristen keine Folgen hat, kann diese sowieso höchstens ein Indiz für eine Verletzung des Beschleunigungsgebots bilden.

Artikel 53b VE-KG

Wir begrüssen die Schaffung einer Grundlage zur Einführung von Parteientschädigungen ab dem erstinstanzlichen Verfahren. Wer unschuldig in ein Verfahren verwickelt wird, hat oftmals grosse Anstrengungen zur eigenen Verteidigung zu unternehmen, was insbesondere KMU

finanziell erheblich belasten kann. Wird das Verfahren eingestellt, erachten wir eine Entschädigung als sachgerecht.

Freundliche Grüsse

Fabian Peter Regierungsrat